

Auflagen und Bedingungen zur Lagerfeuergenehmigung

- a) Als Brennmaterial darf nur gut abgelagertes, trockenes und naturbelassenes stückiges Holz (Mindestdurchmesser 2 cm), zum Einsatz kommen. Das Holz ist erst am Tag des Abbrennens maximal 1,50 m hoch aufzustapeln. Das Lagerfeuer darf eine Verbrennungsfläche von maximal 5 m² (Durchmesser bis max. 2,5m) und eine Flammenhöhe von 2 m nicht überschreiten. Auf bituminösen Oberflächen darf kein Feuer abgebrannt werden.
 - b) Ab Windstärke 4 (mäßige Brise – hebt Staub und loses Papier, bewegt dünne Äste, ca. 7,9 m/s) und Waldbrandwarnstufe 3 darf kein Feuer entzündet werden, brennende Feuer sind zu löschen.
 - c) Das Feuer ist von mindestens zwei leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 18 Jahre zu überwachen. Geeignete Löschmittel/Löschgeräte sind bereitzuhalten.
 - d) Das Feuer muss, sofern durch örtliche Bedingungen keine größeren Abstände erforderlich werden, folgende Entfernungen haben:
 - **50 m** zu landwirtschaftlichen Gebäuden
 - **25 m** zu Wohn- und sonstigen Gebäuden
 - **25 m** zu Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumalleen, Schutzpflanzungen und Naturdenkmale
 - **100 m** zu Naturschutzgebieten, Wäldern und Hecken
 - **300 m** zu Krankenhäusern
 - **50 m** zu Bundes- und Kreisstraßen
 - **100 m** zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen, zu Betrieben in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.
- Eine Unterschreitung des Mindestabstandes zum Wald ist nur mit Zustimmung des zuständigen Revierförsters möglich!**
- e) Die Erlaubnis gilt nur für den genehmigten Zeitraum.

Folgende Auflagen werden festgesetzt:

- a) Ein Verbrennen von behandelten Brettern, Kanthölzern sowie Holzverbundwerkstoffen oder gar Möbel, Möbelteilen bzw. Bau- und Abbruchhölzern etc., egal welcher Kategorie nach Altholzverordnung diese einzuordnen sind, ist unzulässig.
- b) Das Verbrennen von Gartenabfällen (Laub, Reißig, Sträucher usw.) ist nicht gestattet.
- c) Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen oder gewerblichen Abfälle, insbesondere Mineralölprodukte, Chemikalien, Teer- und Gummimaterialien, benutzt werden.
- d) Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus, sind zu verhindern.
- e) Der Verbrennungsplatz darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.
- f) Die das Feuer überwachende Person hat zum Nachweis diesen Bescheid bei sich zu führen und auf Verlangen der Feuerwehr, der Polizei oder Bediensteten der Stadt Annaberg-Buchholz, Fachbereich Recht und Ordnung, vorzuzeigen.
- g) Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

Die Ausnahmegenehmigung kann sofort entschädigungslos widerrufen werden, wenn die erforderlichen Bedingungen und erteilten Auflagen nicht eingehalten werden